

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 2. NOVEMBER 1950

NUMMER 94

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

RdErl. 26. 10. 1950, Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren. S. 1037.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 16. 10. 1950, Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften; hier: Behandlung von Ausnahmefällen gemäß RdErl. vom 22. 7. 1950 — Abt. I — 132 — 1869/50 (MBI. NW. S. 713) Abs. I 2b, aa u. bb. S. 1037.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 19. 10. 1950, Ausschreibung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1951. S. 1038.

C. Finanzministerium.

RdErl. 23. 10. 1950, Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für 1949 und 1950. S. 1039.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 16. 10. 1950, Auslandsfleischschau. S. 1039.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: AO. 5. 10. 1950, Errichtung eines Kulturamtes mit dem Dienstsitz in Warburg (Westf.). S. 1039. — RdErl. 18. 10. 1950, Vorkaufsrecht nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes. S. 1039.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 19. 10. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1040.

G. Sozialministerium.

RdErl. 20. 10. 1950, Heimkehrerbetreuung. S. 1040.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Ministerpräsident

Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 26. 10. 1950 — LK II/126/190/50

Auf Grund des Art. 59 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimme ich über die Ausübung des Gnadenrechts in Ehrengerichtssachen der Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren:

1. Ich behalte mir die im Gnadenwege erfolgende Aufhebung der Strafe der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder dem anwaltlichen Anwärterdienst vor.
2. Die Befugnis zu sonstigen Gnadenerweisen sowie zur Ablehnung von Gnadengesuchen übertrage ich dem Justizminister.

— MBI. NW. 1950 S. 1037.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften; hier: Behandlung von Ausnahmefällen gemäß Runderlaß vom 22. 7. 1950 — Abt. I — 132 — 1869/50 (MBI. NW. S. 713) Abs. I 2b, aa u. bb

RdErl. d. Innenministers v. 16. 10. 1950 — Abt. I — 19.89 — Nr. 1869/50

Anträge auf Genehmigung von Toto-Annahmestellen für Personen, die nicht zu dem Kreis der Schwerbeschädigten oder sonst Sozialbetreuten gehören, sind dem Ausschuß nur dann vorzulegen, wenn die Westdeutsche Fußball-Toto-GmbH. vorher gehört worden ist und sich für die Erteilung der Genehmigung unter Angabe der Gründe ausgesprochen hat. Diese Anträge sind mit der Stellungnahme der Westdeutschen Fußball-Toto-GmbH. und den sonstigen Unterlagen, sowie unter Beifügung einer eigenen Stellungnahme an den Herrn Arbeitsminister einzureichen.

Anträge, über die bereits einmal vom Ausschuß entschieden ist, sind nur dann erneut einzureichen, wenn bisher nicht berücksichtigte Tatsachen vorgebracht werden; vorausgesetzt ist auch in diesem Falle, daß die Westdeutsche Fußball-Toto-GmbH. sich für die Genehmigung ausspricht.

— MBI. NW. 1950 S. 1037.

III. Kommunalaufsicht

Ausschreibung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1951

RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1950 — III B 4/04

Die Gemeinden werden hiermit auf den im Steuerblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 32 S. 491 abgedruckten Runderlaß des Bundesministers der Finanzen vom 25. August 1950 über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1951 hingewiesen. In Ziff. 5 aa. O. heißt es:

„Auf der Lohnsteuerkarte ist auch das Religionsbekenntnis des Arbeitnehmers und seines Ehegatten anzugeben. Das Religionsbekenntnis ist für die Beurteilung der Kirchensteuerpflicht wichtig. Es kommt besonders darauf an, daß aus den Angaben über das Religionsbekenntnis die Religionsgesellschaften (Religionsgemeinschaften) erkennbar sind, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

- ev = evangelisch (protestantisch)
- lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)
- rf = reformiert (evangelisch-reformiert)
- fr = französisch reformiert
- rk = katholisch (römisch-katholisch)
- ak = altkatholisch
- vd = verschiedene (Angehörige aller sonstigen Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften).

Die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen diese Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Kirchen. Zweifel, die sich aus den Angaben über das Religionsbekenntnis hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer durch Lohnabzug erhoben wird, auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über das Religionsbekenntnis zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.“

Die Gemeinden werden gebeten, im Benehmen mit der örtlich zuständigen Kirchendienststelle die Art und Weise der Prüfung zu regeln.

Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Verzögerung in der Zustellung der Lohnsteuerkarten an die Empfänger durch die Prüfungsmaßnahmen der Kirchendienststelle nicht eintritt.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1950 S. 1038.

C. Finanzministerium

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für 1949 und 1950

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1950 —
Kom.F. 1116 Tgb.-Nr. 20973/I

Auf Grund § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden (Gew.St.Ausgl.Best.) vom 8. Juni 1949 — GV. NW. S. 114 — wird bekanntgegeben, daß auch bei der Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs mit den Gemeinden des Landes Rheinland-Pfalz die Gegenseitigkeit sichergestellt ist.

Bezug: RdErl. 10. 10. 1949 Kom.F. Tgb.-Nr. 12186/I (MBI. NW. S. 977).

— MBI. NW. 1950 S. 1039.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 10. 1950 — II — Vet — 3111

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBI. I S. 1463 — bestimme ich hiermit folgende Zollämter als Zollstellen, bei denen die Untersuchung eingeführten Fleisches erfolgen kann (Auslandsfleischbeschaustelle):

Aachen, Zollamt Köpfchen,
Köln, Zollamt Post (Hauptpostamt),
Gelsenkirchen, Zollamt Bahnhof.

Die für die Auslandsfleischbeschaustellen Zollamt Bocholt, Zollamt Borken-Bahnhof und Zollamt Gronau-Bahnhof angeordneten Beschränkungen auf frisches und zubereitetes Fleisch mit Ausnahme von Fett wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1950 S. 1039.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Errichtung eines Kulturamtes mit dem Dienstsitz in Warburg (Westf.)

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 10. 1950 — V B 6/10 — 707/50

Gemäß § 8 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (GS. S. 101) ordne ich hiermit an, daß mit Wirkung vom 1. November 1950 ein Kulturamt mit dem Dienstsitz in Warburg (Westf.) errichtet wird. Der Dienstbezirk des Kulturamtes Warburg umfaßt die Kreise Büren, Höxter, Paderborn und Warburg. Mit der Errichtung des Kulturamtes Warburg scheiden die genannten Kreise aus den Dienstbezirken der Kulturämter Bielefeld und Soest aus.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBI. I S. 629) bestimme ich weiter, daß das Kulturamt Warburg in seinem Dienstbezirk Umlagebehörde im Sinne der Reichsumlegungsordnung ist.

— MBI. NW. 1950 S. 1039.

Vorkaufsrecht nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 10. 1950 — V B 2/42 — Gesch.-Nr. 3724/50

Die mir in meinem Runderlaß vom 28. November 1949 — V B — ST — 102 — III — (MBI. NW. S. 1122) vorbehaltenen Befugnisse übertrage ich hiermit auf das Landesiedlungsamt.

An das Landessiedlungsamt und sämtliche Kreissiedlungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen;
die Behörden der Landeskulturverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen;
die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH, Bonn;
die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ GmbH, Münster i. W.;
die Deutsche Bauernsiedlung eGmbH., Düsseldorf.

— MBI. NW. 1950 S. 1039.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 19. 10. 1950 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Bachem & Buschmeyer, Essen-Werden	Lizenz-Lager NRW 36/28/L vom 23. 5. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Alfred Adolf, Essen-Werden	Lizenz-Einkauf NRW 36/59/E vom 23. 5. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Alfred Adolf, Essen-Werden	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 36/73/G 1 vom 23. 5. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Johann Porada, Essen-Altenessen	Lizenz-Einkauf NRW 36/57/E vom 3. 10. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Johann Porada, Essen-Altenessen	Lizenz-Transport NRW 36/36/T vom 3. 10. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Johann Porada, Essen-Altenessen	Lizenz-Gebr.-Kl. 1 NRW 36/71/G 1 vom 3. 10. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Essen

— MBI. NW. 1950 S. 1040.

G. Sozialministerium

Heimkehrerbetreuung

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 10. 1950 — III C/2

1. Die im vorletzten Absatz meines u. a. Runderlasses vorgesehene Beteiligung der Stadt- und Kreisverwaltungen an den Aufwendungen für Heimkehrer mit einer Interessenquote von 15 v. H. kommt nicht in Anwendung. Das Land erstattet den Stadt-/Kreisverwaltungen in voller Höhe die vorschauweise auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 sowie meines RdErlasses III C/2 vom 22. August 1950 gezahlten Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen, wie dies bereits in meinen RdErlassen III C/2 vom 17. (MBI. NW. S. 82) und 26. Januar 1950 (MBI. NW. S. 85) bei der Zahlung der Entlassungs- und Überbrückungsbeihilfen an Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft vorgesehen war.

Das in meinem RdErl. III C/2 vom 20. September 1950 nach Muster 1 und 2 geforderte Erstattungsverfahren ist gegenstandslos geworden. Die hiernach bereits vorgelegten und jetzt nicht mehr verwendbaren Erstattungsanforderungen werden den Stadt-/Kreisverwaltungen wieder zugestellt. Die für die rückliegende Zeit bis Ende September noch zu erstattenden Beträge bitte ich mir unter Verwendung des beigefügten neuen Musters 1 umgehend in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Die Aufwendungen an Heimkehrer für den Monat Oktober 1950 und die dann folgenden Monate bitte ich unter Verwendung des neuen Musters 2 ebenfalls in doppelter Ausfertigung zum 5. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Alle bisher noch nicht beantworteten Anfragen bezüglich der Anrechnung der Interessenquote von 15 v. H. bei den an Heimkehrer geleisteten vorschauweisen Zahlungen durch die Stadt-/Kreisverwaltungen sehe ich als erledigt an.

2. Mit sofortiger Wirkung entfallen die Zahlungen der Entlassungs- und Überbrückungsbeihilfen nach meinem RdErl. III C/2 vom 26. Januar 1950 bis zur Höhe von 300 DM an Heimkehrer, deren Entlassungsdatum vor dem 1. April 1950 liegt. Die vorgesehene Frist der Antragstellung bis zu sechs Monaten nach dem Tage der Entlassung aus der Gefangenschaft war bereits am 30. September 1950 abgelaufen. Von der Vorlage solcher Anträge bitte ich künftig Abstand zu nehmen.

3. Freiarbeiter aus den Oststaaten (Jugoslawien, Polen, UdSSR., CSR. und Albanien) können nach dem Erlaß des Herrn Bundesministers für Arbeit II c — 1542/50 — 2874 vom 22. September 1950 sowie dem Erlaß des Herrn Bundesministers für Vertriebene, Az. A 17 — 3708/50 vom

11. Oktober 1950 als Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimkehrergesetzes angesehen werden, da nach den bisherigen Erfahrungen die Kriegsgefangenen in den einzelnen Staaten meistens unter Drohungen und Zwang in das zivile Arbeitsverhältnis überführt wurden. Ein Nachweis dafür wird sich aber häufig nicht erbringen lassen, so daß, wenn die Umstände einen Zwang oder Bedrohung bei Abschluß des Vertrages glaubhaft machen, anzunehmen ist, daß die Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis tatsächlich zwangsweise geschah. Die Freiarbeiter aus den angeführten Oststaaten können daher als Heimkehrer nach § 1 Abs. 1 des HKG angesehen werden.

4. Zurückkehrende Internierte können auf Grund des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950, § 1 Abs. 3, nur dann als Heimkehrer anerkannt werden, wenn ihre Internierung im Ausland erfolgte. Als Ausland sind die Gebiete außerhalb des Deutschen Reiches mit den Grenzen vom Stande des 1. Januar 1938 anzusehen. Es fallen also nicht unter den Personenkreis der im Heimkehrergesetz unter § 1 Abs. 3 genannten Personen solche, die aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie, der sowjetischen Besatzungszone und des Saarlandes zurückkehren bzw. aus diesen Gebieten ausgesiedelt oder vertrieben werden.

5. Die Belange der Rückkehr aus ostzonalen Konzentrationslagern werden in Kürze durch eine Novelle zum Heimkehrergesetz ihre Erledigung finden. Ein besonderes Gesetz über Hilfsmaßnahmen für diese Haftentlassenen wird nicht erlassen werden. Notwendige Hilfe für diesen Personenkreis kann vorerst bei Bedürftigkeit nur auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung von Seiten der Wohlfahrtsämter gewährt werden.

6. Zahlungen an ehemalige Kriegsgefangene aus amerikanischem Gewahrsam auf Grund der Pressemeldungen vom 3. August 1950 können nicht vorgenommen werden. Die Frage einer Auszahlung von Dollarbeträgen an ehemalige Kriegsgefangene in den Vereinigten Staaten steht vorerst nicht fest. Die Pressemeldung in diesem Falle war sinnentstellend und eilte einer angebahnten Aktion weit voraus. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit sind im Gange. Presse und Rundfunk werden zur gegebenen Zeit die amtlichen Mitteilungen bringen.

7. Nachforschung nach Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern in Frankreich.

Der Herr Bundesminister für Vertriebene hat mit Schreiben vom 9. August 1950, Az. A 15 — 36203 — Mt/R. — folgenden Hinweis für die Nachforschung nach Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern in Frankreich gegeben:

„Aus gegebenem Anlaß werde ich durch die Delegation Paris des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz darauf hingewiesen, daß bei der Nachforschung nach Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern in Frankreich folgendes beachtet werden soll:

Die Antragsteller sollen möglichst vollständige Angaben über den Gesuchten machen; insbesondere also den Geburtsort und -tag, gegebenenfalls die Kriegsgefangenennummer und ehemalige Depotbezeichnung bzw. das Einwanderungszentrum, durch das der Gesuchte nach Frankreich gekommen ist, sowie das Datum der Einwanderung angeben. Die Delegation Paris wendet sich dann auf Grund der angegebenen Adresse an den Betreffenden selbst. Wird keine Antwort erteilt, oder das Schreiben kommt mit dem Vermerk „unbekannt verzogen“ zurück, so wendet sich die Delegation an die französischen Behörden, um die neue Anschrift des Gesuchten, seinen Arbeitgeber oder das neue Departement zu erfahren, in dem der Gesuchte sich befindet. Bei denjenigen Personen, die aus Deutschland eingewandert sind, wird das Office National d'Immigration in die Nachforschungen eingeschaltet.

Die Adresse des Antragstellers wird dem Gesuchten in allen Fällen bekanntgegeben, für den Fall, daß er diesen selbst sucht und zur Entscheidung der Frage, ob er wünscht, daß seine Anschrift dem Antragsteller überhaupt bekanntgegeben werden soll.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß in all denjenigen Fällen, in denen eine Person gesucht wird, deren vollständige zivile Adresse in Frankreich bekannt ist, der Suchantrag nur an das Comité international de

la Croix-Rouge, Délégation en France, Paris 128 rue de Faubourg St. Honoré, gerichtet werden soll. Anders liegt der Fall dann, wenn von dem Gesuchten nur die Feldpostnummer oder die Einheit bekannt ist und er seit Ende des Krieges keine Nachricht mehr gegeben hat; dann sind alle Suchanträge nur an das Internationale Rote Kreuz in Genf zu richten.“

Der Inhalt dieses Erlasses ist den Angehörigen der Vermißten oder den nachforschenden Personen bekanntzugeben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt-/Kreisverwaltungen — Abt. Heimkehrerbetreuung —.

Bezug: Mein RdErl. III C/2 vom 22. 8. 1950 — MBl. NW. S. 799 —.

Muster 1

..... Ord.-Nr.
Heimkehrerbetreuungsstelle

....., den 1950.

Erstattungsanforderung

über vorschauweise gezahlte Beträge an Heimkehrer

An Heimkehrer-Entlassungs- und Überbrückungsbeihilfen bzw. Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfen auf Grund der RdErl. III C/2 vom 17. Januar, 26. Januar und 22. August 1950 (MBl. NW. S. 82, 85 und 799) werden zur Erstattung angemeldet:

- a) Für Heimkehrer, denen auf Grund des HKG vom 19. Juni 1950 zu der bereits gezahlten Entlassungsbeihilfe des Landes von 50 DM eine Nachzahlung von je 100 DM zu leisten war: DM
- b) Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen für Heimkehrer für den Monat August 1950: DM
- c) Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen für Heimkehrer für den Monat September 1950: DM
- Insgesamt: DM

Ich erkläre hierdurch, daß die Nachzahlungen (Summe Spalte a) nicht in den Summen Spalten b und c enthalten sind und eine Erstattung des angeforderten Betrages oder eines Teiles desselben noch nicht stattgefunden hat.

Um Überweisung des Gesamtbetrages von

..... DM

an die Stadthauptkasse/Kreiskommunalkasse wird gebeten.

.....
An den Unterschrift
Herrn Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen III C
in Düsseldorf
Landeshaus

Muster 2

..... Ord.-Nr.
Heimkehrerbetreuungsstelle

....., den 1950.

Erstattungsanforderung

über an Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft für den Monat 1950

vorschauweise gezahlten Beträge.

Für obigen Zeitraum wurden auf Grund der §§ 2 und 3 des HKG vom 19. Juni 1950 an Heimkehrer verauslagt und bleiben zu erstatten:

..... DM

Um Überweisung des Betrages an die Stadthauptkasse/Kreiskommunalkasse wird gebeten.

.....
An den Unterschrift
Herrn Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen III C
in Düsseldorf
Landeshaus

— MBl. NW. 1950 S. 1040.

